

Aktenzeichen
5_RKn_53/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet am
14. Januar 1965

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts in Kassel
auf die mündliche Verhandlung vom 14. Januar 1965,
an der mitgewirkt haben

Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h	
	als Vorsitzender,	
Bundesrichter	Dr. K r e b s	und
Bundesrichter	Dr. W i t t e	
	als weitere Berufsrichter,	
Bundessozialrichter	M i c h a e l i s	und
Bundessozialrichter	B e e r	
	als ehrenamtliche Richter,	

für Recht erkannt:

Auf die Sprungrevision des Klägers wird das Urteil
des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 25. April 1963
aufgehoben. Die Beklagte wird unter Aufhebung ihrer
Bescheide vom 15. Mai 1962 und 8. November 1962 ver-
urteilt, dem Kläger für den 5. und 6. März 1962
Krankengeld zu gewähren.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der bei der Beklagten gegen Krankheit versicherte Kläger war in der Zeit vom 13. Februar bis zum 28. März 1962 arbeitsunfähig krank. Am 5. und 6. März 1962 (Montag und Dienstag) wurde auf seiner Zeche wegen einer Betriebsstörung nicht gearbeitet; es wurden lediglich Notstandsarbeiten durchgeführt, für die der Kläger nicht in Frage gekommen wäre.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 15. Mai 1962 die Gewährung von Krankengeld für diese beiden Tage ab. Bei arbeitstäglicher Regellohnberechnung werde Krankengeld für Arbeitstage und bezahlte Feiertage gewährt. Beim Anfall von Feierschichten habe der Krankfeiernde keinen Ausfall an Arbeitsentgelt und daher auch keinen Anspruch auf Krankengeld. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage, mit der der Kläger die Verurteilung der Beklagten zur Gewährung von Krankengeld für den 5. und 6. März 1962 beantragt hatte, unter Zulassung der Berufung abgewiesen. Die Bestimmung der Beklagten gemäß § 182 Abs. 5 Satz 7 der Reichsversicherungsordnung (RVO), daß für die Berechnung des Regellohns ein Fünftel des regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsverdienstes anzusetzen sei, könne nicht beanstandet werden, da - insgesamt gesehen - nach dem Tarifvertrag über die Einführung der Fünftagewoche für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 20. April 1959 sichergestellt sei, daß in jeder Woche durchschnittlich nur an fünf Tagen gearbeitet wird. Schon nach dem natürlichen Sprachgebrauch könnten die beiden streitigen Tage, an denen tatsächlich nicht gearbeitet worden sei, nicht als

-3-



3 -

Arbeitstage oder bezahlte Feiertage angesehen werden. Es handele sich zunächst weder um gesetzliche Feiertage, noch um Feiertage – wenn man diesen Begriff weiter ausdehnen wolle – die bezahlt worden seien, da wegen Betriebsstörungen anfallende Feierschichten im Ruhrbergbau nicht bezahlt würden. Als "Arbeitstag" könne aber auch nach der Systematik des § 182 Abs. 5 RVO nur ein Tag angesehen werden, "an dem tatsächlich gearbeitet wird", nicht etwa ein Tag, "an dem normalerweise gearbeitet wird". Es sei darauf abzustellen, ob der Versicherte eines Ersatzes für den wirklich entgangenen Lohn bedürfe, den er in seinem Betrieb erhalten hätte, wenn er nicht arbeitsunfähig geworden wäre. Eine andere Regelung könne in der Praxis zu Schwierigkeiten und zu einer Begünstigung der arbeitsunfähigen gegenüber den arbeitenden Bergleuten führen. Der Gesichtspunkt, daß der Versicherte, wenn er gesund gewesen wäre, seine Arbeitskraft an Tagen mit Feierschichten anderweitig hätte verwerten können, müsse außer Betracht bleiben, weil dieses Risiko nicht Gegenstand der Versicherung sei.

Mit der unter Einverständnis der Beklagten eingelegten Sprungrevision rügt der Kläger die Verletzung des § 182 Abs. 5 RVO. Der 5. und der 6. März 1962 seien auf der Zeche des Klägers regelmäßige Arbeitstage gewesen. Sie seien es auch trotz der Einlegung von Feierschichten geblieben, weil nur einige Betriebsabteilungen der Zeche nicht gearbeitet hätten. Bei der Bestimmung, daß Krankengeld für "Arbeitstage" zu zahlen sei, habe der Gesetzgeber nicht die individuell möglichen effektiven Arbeitstage gemeint, sondern die sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses ergebenden regelmäßigen Arbeitstage.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern, den Bescheid vom 15. Mai 1962 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 8. November 1962 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, das gesetzliche Krankengeld für den 5. und 6. März 1962 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Der Zweck des Krankengeldes sei, dem arbeitsunfähigen Versicherten einen Ausgleich für den durch den Wegfall der Arbeitsfähigkeit bedingten Ausfall des Arbeitsverdienstes zu verschaffen. Der arbeitsunfähige Versicherte habe also Anspruch auf Krankengeld nur für die Tage, an denen im Betrieb tatsächlich gearbeitet wurde, er aber krankheitshalber keinen Lohn erzielen konnte. Für den Anspruch auf Krankengeld könnten nur die tatsächlichen Verhältnisse während der Krankfeierzeit maßgeblich sein.

Die gemäß § 161 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statt-hafte Sprungrevision des Klägers ist zulässig und auch sachlich begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Krankengeld für die beiden genannten Tage.

Da über das Versicherungsverhältnis sowie darüber, daß der Kläger an den genannten Tagen krank und arbeitsunfähig gewesen ist, keine Zweifel bestehen, kommt es allein darauf an, ob der Umstand, daß sein Betrieb an diesen Tagen unbezahlte Feierschichten eingelegt hatte, dem Anspruch auf Krankengeld entgegensteht.

Gemäß § 182 Abs. 4 RVO beträgt das Krankengeld einen gewissen Prozentsatz des "wegen der Arbeitsunfähigkeit

- 5 -

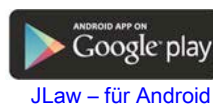
entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgelts (Regellohn)". In § 182 Abs. 5 RVO ist die Berechnung des Regellohns für solche Arbeiter geregelt, die - wie auch der Kläger - nicht in Monatslohn stehen. Hierbei wird wiederum unterschieden zwischen Arbeitern in Betrieben, in denen regelmäßig nur an fünf Tagen in der Woche gearbeitet wird, und sonstigen Arbeitern. Für die erstgenannte Gruppe soll die Kasse bestimmen, daß für die Berechnung des Regellohns ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden anzusetzen ist, während bei sonstigen Arbeitern ein Sechstel angesetzt wird. Dementsprechend ist auch die Zahlungspflicht der Kasse unterschiedlich geregelt. Während sonst das Krankengeld für "Werktag" und bezahlte Feiertage gezahlt wird (§ 182 Abs. 5 Satz 6 RVO), ist es bei Arbeitern in Betrieben mit Fünftagewoche für "Arbeitstage" und bezahlte Feiertage zu zahlen (§ 182 Abs. 5 Satz 9 RVO).

Wie das SG zu Recht ausgeführt hat, ist es nicht zu beanstanden, daß die Beklagte die Berechnungsbestimmung nach § 182 Abs. 5 Satz 7 RVO für den Betrieb des Klägers getroffen hat. Nach dem Tarifvertrag über die Einführung der Fünftagewoche für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 20. April 1959 ist sichergestellt, daß in jeder Woche ein Tag und zwar grundsätzlich der Sonnabend als Ruhetag gewährt wird. Dabei liegen die wöchentlichen Ruhetage jeweils für ein Kalenderjahr auf Grund einer Vereinbarung der Tarifparteien fest. Die Voraussetzung für die Anwendung von § 182 Abs. 5 Satz 7 RVO ist damit erfüllt. Der Kläger hat hiernach für die beiden Tage - es waren eindeutig keine "bezahlten Feiertage" - Anspruch auf Krankengeld, wenn es sich um "Arbeitstage" im Sinne des § 182 Abs. 5 letzter Satz RVO handelt. Es besteht nun - im Gegensatz zur Ansicht des SG - kein hinreichender Grund zu der Annahme, das Wort "Arbeitstag" sei hier im Gegensatz zu "Werktag" gemeint. Die Zahlung des Krankengeldes für "Werktag" in der ersten Alternative (Satz 6) des

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

§ 182 Abs. 5 RVO entspricht der Berechnung des Regellohns durch Sechsteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden, während die Zahlung des Krankengeldes für "Arbeitstage" in der zweiten Alternative (letzter Satz der genannten Vorschrift) der Berechnung des Regellohns durch Fünfteilung entspricht. Es handelt sich also nicht um grundsätzlich verschiedene oder gar gegensätzliche Regelungen, sondern nur um die technische Anpassung an die Besonderheiten der Fünftagewoche. Die Auslegung der Begriffe "Werktag" und "Arbeitstag" in § 182 Abs. 5 RKG muß daher im wesentlichen unter gleichen Gesichtspunkten erfolgen. Versteht man unter Werktagen die Tage der Kalenderwoche mit Ausschluß der Sonntage und Feiertage, so müssen als "Arbeitstage" im Sinne von § 182 Abs. 5 letzter Satz RVO diejenigen fünf Tage der Woche gelten, an denen nach dem Inhalt des jeweiligen Arbeitsverhältnisses regelmäßig gearbeitet wird, also im allgemeinen die Tage von Montag bis Freitag, in manchen Gewerbezweigen an anderen Tagen, z.B. im Friseurgewerbe von Dienstag bis Sonnabend (so Schmatz/Fischwasser 4. Aufl. S. 195). Der "Arbeitstag" ist demnach im Grunde ebenso ein kalendermäßiger Begriff wie der "Werktag", er ist sozusagen der Werktag der Fünftagewoche. Aus der Verwendung des Wortes "Arbeitstage" kann also nicht darauf geschlossen werden, daß Krankengeld nur für die konkreten Tage zu gewähren sei, an denen im Betriebe des Versicherten tatsächlich gearbeitet wurde. Es besteht auch kein ersichtlicher Grund für die Annahme, der Gesetzgeber habe insoweit für Arbeiter mit Fünftagewoche eine grundsätzlich andere Regelung als für Arbeiter mit Sechstagewoche und für Versicherte mit Monatslohn treffen und damit außerdem im Grundsatz von der entsprechenden früheren Regelung des § 182 RVO aF abgehen wollen. Ein Wegfall des Krankengeldes kann auch nicht aus dem o.a. Wortlaut des

§ 182 Abs. 4 RVO begründet werden. Abgesehen davon, daß diese Vorschrift unmittelbar nur die Höhe des Krankengeldes betrifft, spricht sie nämlich nicht vom "entgangenen" Arbeitsentgelt schlechthin, sondern vom entgangenen "regelmäßigen" Arbeitsentgelt. Regelwidrig, -d.h. wegen außergewöhnlicher Umstände - anfallende oder ausfallende Bezüge müssen daher außer Betracht bleiben. Das Prinzip des tatsächlichen Lohnersatzes wird also - schon im Interesse der Berechnungs- und Bemessungserleichterung - durch das Erfordernis der Regelmäßigkeit eingeschränkt. Das muß auch für die Prüfung gelten, für welche Tage Krankengeld zu zahlen ist. Anspruch auf Krankengeld besteht daher auch bei der Fünftageregelung für die regelmäßigen betrieblichen Arbeitstage, gleichgültig ob der Versicherte, wäre er nicht krank geworden, an diesem Tage wirklich gearbeitet oder aber infolge ungewöhnlicher Umstände nicht gearbeitet hätte (so auch Siebeck/Töns S.125 u.296). Einzelne außergewöhnliche Feierschichten wegen einer Betriebsstörung während der Krankfeierzeit lassen daher den Anspruch auf Krankengeld grundsätzlich unberührt.

Dem entspricht übrigens auch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG), die einen Anspruch auf Krankengeldzuschuß für die Tage bejaht, an denen der erkrankte Arbeiter wegen Schlechtwetters (BAG 12, 278) oder wegen Kurzarbeit (BB 1960, 1327) mit der Arbeit hätte aussetzen müssen. Wenn diese Entscheidungen auch Fälle betreffen, die nach dem bis zum 31. Juli 1961 geltenden Recht zu beurteilen sind, so ist ihre Tendenz doch nicht ohne Bedeutung für die Auslegung des neuen Rechts, das ja grundsätzlich eine Besserstellung der erkrankten Arbeiter im Sinne der Angleichung an die Stellung der Angestellten erstrebt.

Durch dieses Ergebnis wird auch nicht etwa der Grundsatz verletzt, daß der Kranke keinesfalls bessergestellt werden dürfe als der arbeitende Versicherte. Bei Würdigung aller Umstände liegt eine echte Begünstigung hier nicht vor. Im Gegensatz zum



kranken kann nämlich der gesunde Arbeiter die Zeit der Feierschichten für sich nutzbar machen. Er kann bezahlte Gelegenheitsarbeiten oder eigenwirtschaftliche Arbeiten verrichten oder aber die Freizeit zu seiner Erholung - sei es unter Verrechnung auf den bezahlten Tarifyurlaub, sei es als zusätzlichen Urlaub - verwenden. Eine Begünstigung kann auch dann nicht eintreten, wenn noch während seiner Krankfeierzeit die ausgefallene Schicht an einem normalen Ruhetage nachgeholt wird; für diesen regelwidrigen sechsten Arbeitstag der Woche würde er nämlich, da es sich nicht um einen "Arbeitstag" im Sinne von § 182 Abs. 5 letzter Satz RVO handelt, kein Krankengeld erhalten.

Der Kläger hat hiernach Anspruch auf Krankengeld für die beiden Tage, obgleich er an ihnen - falls er gesund geblieben wäre - wegen der Feierschichten tatsächlich nicht in seinem Betrieb hätte arbeiten können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

